

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 Mk. 55 Pf. Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittags 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 10 Pfg. pro dreigespaltene Corpuzzeile.

Druck und Verlag von Martin Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion S. A. Berger daselbst.

No. 47.

Dienstag, den 21. April

1896.

Bekanntmachung.

Freitag, den 24. und Sonnabend, den 25. April djs. Js.

bleiben die Kanzleilokalitäten der **Königlichen Amtshauptmannschaft** wegen deren Reinigung **geschlossen** und werden an beiden Tagen nur dringliche Geschäfte erledigt. Meißen, am 16. April 1896.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Schroeter.

Bekanntmachung,

das **Aushebungsgeschäft im Aushebungsbezirke Nossen betr.**

Die diesjährige Aushebung im Aushebungsbezirke Nossen wird

am **12., 13., 15. und 16. Mai** von Vormittags **8¹/₂ Uhr** an im Gasthose „zum Deutschen Haus“ in Nossen

stattfinden.

Zur Vorstellung kommen

die als tauchlich zur Aushebung,
die zur Ersatz-Reserve und
die zu dem Landsturme I. Aufgebotes

in Vorschlag gebrachten sowie

die als dauernd untauglich auszumusternden Militärpflichtigen.

Den vorzustellenden Mannschaften werden von hier aus durch die Ortsbehörden besondere Ordres zugehen; es werden dieselben aber hierdurch noch besonders angewiesen, sich zur Vermeidung der bei ihrem Nichterscheinen nach § 26⁷ und 66⁷ der Verordnung betreffenden Strafen und Nachteile zur bestimmten Zeit an dem angegebenen Orte pünktlich, übrigens in reinlichem Zustande einzufinden und hierbei zur Vermeidung von Ordnungskosten bis zu 10 Mk. — den **Loosungsschein** und die **Ordre** mit zur Stelle zu bringen.

Gleichzeitig werden die Stadträte von Nossen und Lommatzsch sowie die Herren Bürgermeister von Wilsdruff und Siebenlehn und die Herren Gemeindevorstände der zum Nossen-Aushebungsbezirke gehörigen Ortschaften veranlagt, zu den anberaumten Aushebungsterminen sich mit einzufinden bez. einen geeigneten Vertreter abzuordnen.

Ferner haben die genannten Ortsbehörden den etwa eintretenden **Zuzug** und **Wegzug** Gefellungspflichtiger bez. unter Befolgung der erforderlichen Stammrollen-Nachträge ungehäumt anzuzeigen.

Meißen, am 17. April 1896.

Der **Civilvorsitzende** der **Königlichen Ersatz-Commission** des **Aushebungsbezirkes Nossen.**
von Schroeter.

Bekanntmachung,

die **Arbeiterzählung am 1. Mai 1896** betreffend.

Zu der am **1. Mai djs. Js.** stattfindenden Arbeiterzählung werden den betreffenden Ortsbehörden des hiesigen Verwaltungsbezirkes die nöthigen Formulare noch vor dem nun gebachten Zählungstermine zur Verteilung an die auf diesen Formularen bezeichneten Gewerbe-Unternehmer von hier aus zugehen. Die letzteren haben die betreffenden Formulare am **1. Mai djs. Js.** ordnungsmäßig auszufüllen, mit ihrem vollen Namen zu unterzeichnen und hierauf an die Ortsbehörden zurückzugeben, von welchen die ausgefüllten Zählbogen sodann längstens bis zum **10. Mai djs. Js.** anzuzeigen sind.

Meißen, am 17. April 1896.

Königliche Amtshauptmannschaft.
S. A. Meusel.

Bekanntmachung,

die **Entfernung der Leichen aus dem Sterbehause** betr.

Zufolge Generalverordnung vom 8. November 1877 hat das königliche Ministerium des Innern mit Rücksicht auf die öffentliche Gesundheitspflege angeordnet, daß bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 100 Mk. — für jeden einzelnen Contraventionsfall, alle Leichen, an welchen deutliche Zeichen von Fäulniß wahrnehmbar sind, nicht über den 4. Tag (4 mal 24 Stunden) von der Stunde des eingetretenen Todes an im Sterbehause belassen werden dürfen, sondern aus dem letzterem spätestens mit Ablauf der gedachten Zeitfrist entfernt werden müssen, um entweder beerdigt oder den Leichenhallen übergeben zu werden.

Die Polizeibehörden des hiesigen Bezirks werden daher angewiesen, über die Befolgung dieser Anordnung zu wachen und etwaige Zuwiderhandlungen anzuzeigen.

Meißen, am 16. April 1896.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Schroeter.

Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb.

Der Reichstag hat gleich im Beginn seiner nachsterlichen Thätigkeit die Vorlage über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes in der Spezialberatung fertig gestellt, so daß jene nur noch der dritten Lesung bedarf. Es ist nicht anzunehmen, daß bei derselben die Beschlüsse der zweiten Lesung noch eine erhebliche Aenderung erleiden sollten, da letztere durchgängig mit bedeutenden Stimmmehrheiten gefaßt worden sind, und da auch kein grundsätzlicher Einspruch von der Regierung gegen diese Beschlüsse mehr zu erwarten steht, so wird die Vorlage über den unlauteren Wettbewerb in ihrer jetzigen Gestalt zweifellos Gesetz werden. Gewiß giebt es an demselben auch jetzt noch so Manches zu wünschen, aber alle Bedenken gegen diese und jene Bestimmungen müssen vor der gewichtigen Thatsache zurücktreten, daß endlich eine Beseitigung der durch den unlauteren Wettbewerb hervorgerufenen mannichfachen Mißstände auf gesetzgeberischen Wege überhaupt ermöglicht wird. Allerdings wird dem richterlichen Ermessen durch die zu § 1 hinzugefügte „General-Klausel“ wonach ganz im Allgemeinen unrichtige Angaben über „geschäftliche Verhältnisse“ unter

die Pflicht zum Schadenersatz gestellt werden, ein ziemlich freier Spielraum in der Beurtheilung der Vergehen gegen § 1 gewährt. Man darf indessen zu den Vertretern des deutschen Nichterstandes entschieden das Vertrauen hegen, daß sie das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb nicht nach seinem Buchstaben, sondern nach seinem Geiste handhaben werden, und dieser Geist ist sicherlich ein gesunder. Jedenfalls kann der solide Kaufmann und Geschäftsinhaber nur Genugthuung darüber empfinden, daß er nunmehr mit oder ohne „General-Klausel“ gesetzlichen Schutz gegen die ihm durch unlautere Konkurrenz erwachsenden geschäftlichen Schädigungen erhält, wie ihn eben der grundlegende Paragraph Eins des neuen Gesetzes und dannamentlich auch dessen fünfter Paragraph, betr. die Verurteilung der sogenannten Qualitätsverschleierungen, auspricht. Eine für die betreffenden Interessenten recht annehmbare Milderung weist das neue Gesetz gegenüber der ursprünglichen Fassung durch die Bestimmung auf, daß auch weiterhin gewisse im Handelsverkehr gebräuchliche Benennungen für eine ganze Reihe von Artikeln statthaft sein sollen; es dürfen also z. B. Frankfurter Würstchen als solche angepriesen werden, gleichviel, ob sie der altberühmten

Handelsstadt am Main wirklich entstammen oder nicht. Von großer Bedeutung sind die in den §§ 9 und 10 enthaltenen Bestimmungen über den Verrath von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen durch Geschäftsangestellte, Arbeiter und Lehrlinge. Sie stellen diesen Verrath unter empfindliche Geld- und Gefängnisstrafen bis zu 3000 Mark, resp. bis zu einem Jahr Gefängniß, und bedrohen den Anstifter bis zu einem Jahr Gefängniß und bedrohen den Anstifter zu solchen Vergehen mit den gleichen Strafen. Die Nothwendigkeit dieser sogenannten Konkurrenz-Klausel ergibt sich aus zahllosen Fällen des praktischen Lebens, es ist nur recht und billig, daß der Geschäftsmann gegen eine derartige Ausbeutung seitens der eigenen Angestellten gesetzlichen Schutz findet. Gewiß haben auch die Geschäftsangestellten Anspruch auf gesetzlichen Schutz ihrer Interessen gegenüber der mißbräuchlichen Anwendung der Konkurrenz-Klausel, derselbe hat sich jedoch im Rahmen des vorliegenden Gesetzes nicht durchführen lassen, dafür wird diese Frage in der Novelle zum Handelsgesetzbuch Berücksichtigung erfahren. Die weiteren Bestimmungen des Gesetzes (Verjährung der Schadenersatzansprüche, Strafverfolgung, Folgen der Bestrafung, Buße u. s. w.) entsprechen im Großen und